

## Achtung!

### Wichtige Information zur Lernförderung während der Corona-Pandemie

In NRW ist grundsätzlich nur eine Präsenz-Nachhilfe erlaubt. Zwar findet der Schulunterricht mit Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022 wieder in Präsenz statt, aber formal besteht die pandemische Lage vorerst weiter. Aufgrund dessen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) mit Datum vom 16.08.2021 aber für alle Rechtskreise im Bereich Bildung und Teilhabe die Möglichkeit eingeräumt, vorübergehend Leistungen zur Lernförderung neben dem Präsenz-Unterricht auch im Wege der Online-Lernförderung zu gewähren. Lernförderleistungen können daher bis zum Schuljahresende 2021/2022 entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden.

Aufgrund den schulischen Angeboten im Rahmen eines Aktionsprogrammes wie z.B. „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, „Extra-Zeit zum Lernen“ oder eines anderen Programmes kann es im Einzelfall zu einer zeitlichen Überforderung der Schülerinnen und Schüler kommen, wenn zusätzlich Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt wird. Die Nachholung der Lernförderung in den Schulferien (einschließlich der Sommerferien 2022) bleibt daher ausnahmsweise möglich.

**Dabei ist zu beachten**, dass auch bei der Nachholung von Stunden die allgemeinen Regelungen unter I. Grundsätzliche Voraussetzungen eingehalten werden müssen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis legt in Abstimmung mit dem Jobcenter RheinBerg zur Konkretisierung folgende Voraussetzungen für Übernahme der Kosten von Online-Lernförderung oder anderer Modelle der Lernförderung während der Corona-Pandemie fest:

#### I. Grundsätzliche Voraussetzungen:

1. Online-Lernförderung, Präsenz-Unterricht oder andere Modelle der Lernförderung sind montags bis freitags bis 19:00 Uhr, sowie an Samstagen bis 13:00 Uhr zu beenden.
2. Für die Primarstufe gelten aus pädagogischer Sicht in der Regel bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten in der Woche und für die weiterführende Schule in der Regel bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche oder 6 Unterrichtseinheiten als zumutbar, unabhängig ob es sich um Präsenz- oder Onlineunterricht handelt. Hierbei handelt es sich um die wöchentliche Höchstgrenze der Summe aller bewilligten Fächer die übernommen werden können. Diese Regelung gilt auch für nachholbaren Präsenzunterricht.
3. Lernförderung durch Onlinenachhilfe wird für Kinder **der Primarstufe nicht als geeignet angesehen**. Bei diesen Personengruppen ist der Einsatz von speziellen Lernmaterialien unabdingbar und kann durch die Onlinenachhilfe nicht zum Einsatz kommen. Auch der notwendige direkte Kontakt und eventuelles situatives und individuell pädagogisches Intervenieren ist durch die Onlinenachhilfe nicht möglich.

#### II. Voraussetzungen Präsenz-Nachhilfe:

1. Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen in privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sind zulässig. Hierbei sind die Vorschriften der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) und die grundlegenden Verhaltensregeln der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW zu beachten.
2. Von Personen die Lernförderung privat erbringen müssen ebenfalls die Vorschriften der CoronaSchVO NRW und die Verhaltensregeln gemäß der Anlage zur CoronaSchVO NRW (s.

Ziffer 1) beachtet und einhalten werden.

3. U.a. sind bei der Durchführung von Lernförderung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sowie zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen sowie zur Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Die Vorschriften zum Mindestabstand sind einzuhalten. Ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
4. Die Einzelperson hat im Vorfeld der Leistungserbringung die räumliche Situation vor Ort mit dem Leistungsbeziehenden abzuklären, ob im konkreten Fall eine Präsenz-Nachhilfe unter Einhaltung der hygienebedingten Anforderung in Betracht kommt, und einen entsprechenden Nachweis gegenüber dem Leistungsträger bzw. der Stelle die die Leistungen bewilligt, zu erbringen.

### **III. Voraussetzungen für Online-Nachhilfe:**

1. Die in den Bewilligungen angegebenen Rahmenbedingungen (Stunden, Fächer, Abrechnung der Kosten für 45 Minuten oder 60 Minuten zu den vereinbarten Konditionen) bleiben bestehen. Es dürfen keine Mehrkosten durch die Onlinenachhilfe anfallen.
2. Die Onlineunterrichtsbedingungen müssen den Bedingungen während der Präsenznachhilfe in den Lerninstituten entsprechen (Kinder die Einzelunterricht in den Nachhilfeeinstituten erhalten, sollten diesen auch im Onlineunterricht erhalten, auch die in den Nachhilfeeinstituten vorherrschenden Gruppengrößen sollten im Onlineunterricht nicht überschritten werden).
3. Die Nachhilfelehrkraft/das Institut/der gewerbliche Anbieter muss
  - a. ein sachgerechtes Kurzkonzept zum Online-Unterricht oder eines anderen Modells der Lernförderung vorlegen, das auch das Alter der Nachhilfeschülerinnen und -schüler berücksichtigt,
  - b. erklären, dass die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind und
  - c. bestätigen, die gesetzlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.
4. Die häuslichen Gegebenheiten der Schüler/innen müssen geeignet sein (z.B. es muss ein Zimmer vorhanden sein in dem ruhig und konzentriert gearbeitet werden kann).
5. Die notwendige technische Ausrüstung bei Online-Lernförderung (Hardware/Software/ausreichend schnelle und stabile Internetverbindung) muss bei Schüler/innen vorhanden sein.

### **III. Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung**

Die Ausnahmeregelung gilt zunächst in Anlehnung an den Erlass des MAGS NRW bis zum Schuljahresende 2021/2022.